

Ergänzendes Rundschreiben vom 29.3.2011 zum ÖWAV Regelblatt 16 „Mineralölabscheider“

Mit der fortschreitenden Verwendung von Biokraftstoffen bzw. deren Beimischung zu fossilen Treibstoffen sah sich der Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaftsverband ÖWAV veranlasst, sein Regelblatt 16 neuerlich zu überarbeiten und im Juli 2010 in einer 4. Auflage unter dem Titel "Einleitung von Abwasser aus der Betankung, Reparatur und Reinigung von Fahrzeugen in öffentliche Abwasseranlagen oder in Gewässer " zu veröffentlichen.

Dieses Regelblatt ersetzt – zusammen mit den ÖNORMEN EN 858-1 und EN 858-2 - die 3. Auflage des Regelblattes 16 (2006) sowie die früheren Salzburger "Richtlinien für Mineralölabscheider" (Oktober 1994).

Das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan empfiehlt daher, im Falle des Auftretens mineralölverunreinigter Abwässer oder Niederschlagswässer für die zu wählenden Beurteilungen und Maßnahmen das ÖWAV-Regelblatt 16 (2010) anzuwenden.

Dieses Regelblatt stellt in Tabelle 5 (Seiten 31-33) dar, welche Vorreinigungsmaßnahmen für welchen Einsatzzweck erforderlich bzw. zulässig sind.

In Tabelle 3 (Seiten 28-29) werden in Ergänzung zur ÖNORM EN 858-2 Bemessungsfaktoren für Mineralölabscheider und Schlammfänge präzisiert.

Insbesondere sind der in der Tabelle angegebene (gegenüber dem "Mindest"-Wert gemäß ÖNORM EN 858-2 erhöhte) Erschwernisfaktor und das angegebene Schlammfangvolumen anzuwenden.

Bei Tankstellen für reinen Biodiesel oder mit Biodieselszusätzen zum mineralischen Diesel ist der FAME-Faktor anzuwenden. Bei Tankstellen für Diesel mit höherem FAME- (Fettsäuremethylester)-Anteil als bei Biodiesel-Gemisch B7 ist der FAME-Faktor gemäß DIN 1999-101:2009-05 zu erhöhen.

Für den Bemessungsvorgang selbst stellt der ÖWAV im Internet (www.oewav.at) über den Pfad > Service > Download > ÖWAV-Regelblätter > ÖWAV-RB16 > Bemessung _Abscheider_10 eine Bemessungstabelle kostenlos zur Verfügung.

Hingewiesen sei darauf, dass für Mineralölabscheideranlagen Reinigungsklasse III, welche nach ÖNORM B 5101 (1990) bemessen und ausgeführt sind, weder durch die ÖNORM EN 858-2 noch durch das neue Regelblatt 16 ein Anpassungsbedarf besteht.

Bei der Neuauflage dieses Regelblattes konnten nicht alle Salzburger Wünsche erfüllt werden, so dass zusätzlich noch

folgende Regelungen für Salzburg zur Anwendung empfohlen werden:

Bemessungsniederschlag:

Es gilt weiterhin die Bemessungs-Regenspende von $200 \text{ l/s/ha} = 0,02 \text{ l/s/m}^2$ bei einem Abflussbeiwert von 1,0. Für einen allfälligen wasserrechtlichen Konsens ist weiterhin ein Niederschlag von 100 mm/d empfohlen.

Getrennte Abscheideranlagen für Schmutzwasser und Regenwasser:

Wegen des unterschiedlichen Verschmutzungsgrades und der unterschiedlichen Abscheiderbelastung sind weiterhin für diese Teilströme gesonderte Abscheider gefordert.

Überdachung von Betankungs- und Manipulationsflächen:

Für sehr kleine Manipulationsflächen bzw. sehr hohe Dächer empfiehlt sich nach wie vor, das Dach so groß auszubilden, dass die Manipulationsfläche auch bei einem Regeneinfallwinkel von 60° noch geschützt ist.

Geringfügig verschmutzte Verkehrs- und Abstellflächen:

Es sei darauf hingewiesen, dass die in der 3. Auflage des Regelblattes 16 (2006) "in Ausnahmefällen" noch als zulässig angesehene Versickerung des Niederschlagswassers in Sickerschächten nun nicht mehr als zulässig erachtet wird.

Stand der Technik ist die flächige Verrieselung über die bewachsene Bodenschicht (begrünte Sickersmulden, Rasengittersteine) oder über eine technische Reinigungsanlage gemäß ÖNORM B 2506-2.

Laut ÖWAV-Regelblatt 16 (2010) Tabelle 3 sind für derartige Flächen Verkehrsflächen-Sicherungsschächte gemäß ÖNORM B 5102 empfohlen. Es sollten nur Anlagen mit Prüfzeugnis und Registrierung gemäß dieser ÖNORM zugelassen werden.

Einsatz von Reinigungsmitteln:

Für Salzburg bleibt ausdrücklich die Forderung aufrecht, dass nur Waschmittel verwendet werden dürfen, die vom Referat Gewässerschutz zugelassen sind. Die aktuell gültige Liste der zugelassenen Reinigungsmittel kann im Internet unter www.salzburg.gv.at über den Pfad Umwelt, Natur, Wasser > Gewässerschutz > Planungsbehelfe und Downloads > Kfz-Reiniger abgerufen werden.

Vergrößertes Schlammfangvolumen:

Die frühere Salzburger Forderung nach vergrößerten Aufenthaltszeiten im Schlammfang wird nicht mehr aufrecht erhalten. Schlammfänge sind daher nach ÖNORM EN 858-2 mit den Richtwerten des ÖWAV-Regelblattes 16 (2010) Tabelle 3 zu bemessen und werden bei Einhaltung dieser Bemessung als ausreichend angesehen.

Abgabe von AdBlue an Tankstellen:

AdBlue ist der Markenname für eine synthetisch hergestellte 32,5-prozentige Lösung von hochreinem Harnstoff, die zur Abgasreinigung in Katalysatoren (bisher nur in Nutzfahrzeugen) verwendet wird. Wegen des hohen Stickstoffgehaltes im Harnstoff ist eine Ableitung über die Abwasseranlage zu vermeiden.

Der Umschlagplatz für die Anlieferung und der Betankungsbereich sind daher großzügig zu überdachen, mit einem dichten Belag zu versehen und in einen abflusslosen Schacht zu entwässern, sodass im Falle einer Havarie das Havariegut aufgefangen wird.

Mineralölabscheideranlagen für Betankungsbereiche:

Neue Mineralölabscheideranlagen für Betankungsbereiche sind mit einer mechanischen Absperreinrichtung im Ablauf auszustatten. Diese sollte schnell erreichbar und leicht bedienbar sein. Zur konstruktiven Ausbildung siehe ÖWAV-Regelblatt 16 (4. Auflage) Kapitel 5.4 Seite 38/39 Punkt 26.

Änderung der Produktabgabepalette einer Tankstelle:

Bei Änderung der Palette der abgegebenen Kraftstoffprodukte (insbesondere bei zusätzlicher Abgabe von Biokraftstoffen, die nicht nur Beimischungen zu fossilen Treibstoffen sind) ist zu prüfen, ob mit den bestehenden Abwasserreinigungsanlagen die vereinbarten bzw. vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte eingehalten werden können. Eine Um- oder Nachrüstung vorhandener Reinigungsanlagen kann erforderlich werden.

Tankstellen für Ethanol (Biobenzin):

Wegen seiner hohen Wasserlöslichkeit ist Ethanol in Mineralölabscheideranlagen nicht abscheidbar. Überdies ist deren Material in der Regel nicht beständig gegen die aggressiven Eigenschaften von Ethanol. Ethanol darf im Havariefall nicht in das Abwassersystem gelangen.

Bei neuen Tankstellen mit Ethanol-Abgabe und bei bestehenden Tankstellen, die zur Ethanol-Abgabe nachgerüstet werden sollen, sind daher der Umschlagplatz für die Anlieferung und der Betankungsbereich großzügig zu überdachen und in einen abflusslosen Schacht zu entwässern, sodass im Falle einer Havarie das Havariegut aufgefangen wird.

Der abflusslose Schacht muss 50% des größten umgeschlagenen Gebindes bzw. Tanks zurückhalten können, jedoch maximal 5 m³. Er ist ethanolbeständig zu erstellen und regelmäßig zu warten und zu überwachen (Regenwasser, Tropfwasser). Sein Inhalt als Sonderabfall zu entsorgen.

Möglichkeiten für eine korrekte Entwässerung zeigt das Merkblatt "Tankstellenentwässerung für Ethanol enthaltende Treibstoffe, Biodiesel und Harnstoff" des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich auf, welches im Internet verfügbar ist:

http://www.awel.zh.ch/internet/audirektion/awel/de/service/suche.type.formulare.10.html?_charset=utf-8&keywords=tankstellen&submit=Suchen

ÖNORM-Registrierung:

Es wird empfohlen, nur Mineralölabscheideranlagen zuzulassen, welche nach ÖNORM B 5101 (2003) registriert sind und für welche ein entsprechendes Prüfzeugnis beigebracht werden kann.

Wartung:

In den Bewilligungsbescheiden bzw. Indirekteinleitungsverträgen sollte dem Betreiber der Abschluss eines Wartungsvertrages aufgetragen werden.

Überwachungsparameter:

Für die Konsensfestlegung genügt in der Regel der Parameter "Summe der Kohlenwasserstoffe".

In besonderen Fällen empfiehlt sich jedoch bei Indirekteinleitungen auch die Vereinbarung des Parameters CSB. CSB-Werte von über 200-300 mg/l im Ablauf einer Mineralölabscheideranlage können auf eine unzulässige Abfallentsorgung über den Ölabscheider hindeuten.

Bei Einsatz von Biokraftstoffen wie z. B. Bioethanol, Biodiesel, Pflanzenölen u. Ä. oder deren Gemischen mit Mineralölkohlenwasserstoffen sind zusätzlich auch Stoffe, die durch die Parameter Schwerflüchtige lipophile Stoffe (SLS), TOC, CSB oder BSB5 erfasst werden, im Abwasser zu erwarten.

Es wird daher empfohlen, zusätzlich die Grenzwerte für die genannten Parameter vorzuschreiben bzw. zu vereinbaren:

für Indirekteinleitungen	SLS = 100 mg/l;
für Direkteinleitungen	SLS = 20 mg/l, BSB5 = 20 mg/l, TOC = 25 mg/l oder CSB = 75 mg/l

Wiederkehrende Überprüfung:

Die "Generalinspektion" laut ÖNORM EN 858-2 Kapitel 6 bzw. ÖWAV-Regelblatt 16 (2010) Kapitel 3.5.3 ist einer wiederkehrenden Überprüfung im Sinne des § 134 WRG gleich zu setzen. Im Zuge dieser Generalinspektion ist auch die Grundstückskanalisation mit zu überprüfen. Dazu sind die diesbezüglichen Salzburger Richtlinien anzuwenden.

Es wird empfohlen, zumindest alle 10 Jahre eine Dichtheitsprüfung der Gesamtanlage zu verlangen (siehe auch ÖWAV-Regelblatt 16 (2010) Tabelle 2 Fußnote).

Die wiederkehrende Dichtheitsprüfung kann dabei durchaus mit Wasser erfolgen, indem alle Anlagenteile bis zum höchsten möglichen Niveau mit Wasser gefüllt werden und das allfällige Absinken des Wasserspiegels beobachtet wird.

Die Probenahme zur Überprüfung der Reinigungsleistung hat tunlichst vor einer Reinigung der Abscheideranlage und vor deren Entleerung zu erfolgen, um eine Aussage über die tatsächliche Reinigungsleistung zu erhalten.

Wasserrechtliche Bewilligungspflicht:

Hingewiesen sei darauf, dass als Indirekteinleitungen nur jene Abwässer angesehen werden können, die in eine Schmutz- oder Mischwasserkanalisation und in weiterer Folge in eine kommunale Kläranlage eingeleitet werden. Einleitungen in Regenwasserkanäle sind als Direkteinleitungen wasserrechtlich bewilligungspflichtig.